OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301614/9/SE

Datum:
Linz, 4. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C Y, X, X, vom 7. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2017, GZ: SanRB96-47-2017/Gr, wegen Übertretung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2017, GZ: SanRB96-47-2017/Gr, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: die belangte Behörde) vom 15. Mai 2017, GZ: SanRB96-47-2017/Gr, wurde über C Y, X, X (in der Folge: der Beschwerdeführer), eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden, verhängt.

Der Tatvorwurf lautet wie folgt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben vom 26.1.2017 bis 23.2.2017 vorsätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Ausmaß von 810,84 € in Anspruch genommen, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Dieser Sachverhalt wurde durch eine Kontrolle des Finanzamtes X am 23.2.2017 um 11:00 Uhr im Lokal ‚X' in X, X, und durch Vorlage von Unterlagen des Arbeitsmarktservices X festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 71 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG) 1977 i.d.g.F.

[...]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 20,-- € als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,-- €
[...]"

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es feststehe, dass der Beschwerdeführer von 26. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 vorsätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Ausmaß von 810,84 Euro in Anspruch genommen habe, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Dies habe sich aufgrund einer Kontrolle des Finanzamtes X am 23. Februar 2017 in X, X, Lokal „X" und durch Vorlage von Unterlagen des Arbeitsmarktservices X ergeben.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Juni 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben. Zusammengefasst begründet er diese damit, dass er keine Beschäftigung ausübe und auch nicht bei seinem Freund gegen Entgelt angestellt sei. Sein Freund könne bezeugen, dass er nicht eingestellt sei. Sein gesundheitlicher Zustand würde es nicht erlauben, einer Arbeit nachzugehen. Er habe Herzprobleme, sei ein paar Mal operiert worden und könne mit Stress-situationen nicht umgehen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017, eingelangt am 19. Juni 2017, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 9. April 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer anwesend war. Die belangte Behörde war entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen X X (in der Folge: Zeugin 1) vom Finanzamt X und S C (in der Folge: Zeuge 2), Inhaber des Lokals „X“, befragt.

Der Beschwerdeführer gab an, dass der Zeuge 2 sein Freund sei. Dieser habe ihn am 23. Februar 2017 von X mit nach X genommen. Er habe keine Abwaschtätigkeiten erledigt, sondern Wasser in eine PET-Flasche gefüllt, weil er täglich um 11:30 Uhr Tabletten einnehmen müsse. Er hätte das Wasser nicht von der Toilette holen wollen, weshalb er direkt zur „Küchenabwasch“ ging. Bei der Wasserleitung sei ein Kübel gestanden. Den habe er weggegeben, um das Wasser einfüllen zu können. Er sei krank und müsse täglich 13 Tabletten nehmen. Er habe seine normale Jacke angehabt. Die Firma X kenne er nicht. Er habe auch nicht von 26. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 bei der X gearbeitet.

Die Zeugin 1 gab an, dass sie im Strafantrag alle Vorkommnisse festgehalten habe. Sie habe den Beschwerdeführer hinter der Theke stehen gesehen, aber nicht bei Abwaschtätigkeiten. Was er dort gemacht habe, könne sie nicht sagen. Die Information über die Verrichtung von Abwaschtätigkeiten habe sie vom Einsatzleiter erhalten, der vor ihr das Lokal betreten habe. Die Küche sei direkt hinter der Theke und in keinem separaten Raum. Sie könne sich nicht mehr an die Kleidung des Beschwerdeführers erinnern.
Sie kenne die „X“ deshalb, weil dies der Beschäftigter der anderen Angestellten im „X“ sei. Den Beschwerdeführer hätte sie vor der Kontrolle noch nie gesehen.

Zeuge 2 führte aus, dass er ein Freund des Beschwerdeführers sei und sie am 23. Februar 2017 gemeinsam von X nach X gefahren seien. Er habe den Beschwerdeführer gegen 11:00 Uhr beim Lokal „X“, wovon er der Inhaber sei, aussteigen lassen und sei selbst noch zur Bank gegangen. Als er um ca. 12:30 Uhr ins Lokal kam, sei die Kontrolle schon im Gange gewesen. Er habe den Beschwerdeführer nicht bei ihm im Lokal beschäftigt. Die Firma X sei seine Firma gewesen. Zum Tatzeitpunkt sei diese aber schon stillgelegt gewesen. Der Beschwerdeführer habe im Lokal keine Arbeitskleidung oder Schürze getragen. Der Beschwerdeführer müsse viele Tabletten nehmen. Er nehme sie immer mit.

II.1. Das Landesverwaltungsgereicht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer fuhr am 23. Februar 2017 mit dem Zeugen 2 von X nach X. Um ca. 11:00 Uhr waren sie in X. Der Beschwerdeführer ging in das Lokal des Zeugen 2, „X“. Der Zeuge 2 machte noch Erledigungen und kam erst gegen 12:30 Uhr ins Lokal zurück.

Der Beschwerdeführer ist herzkrank und muss täglich 13 Tabletten nehmen. Als der Einsatzleiter der Finanzpolizei am 23. Februar 2017 um 11:30 Uhr das Lokal „X“ betrat, stand der Beschwerdeführer hinter der Theke im Küchenbereich. Er musste wieder Tabletten einnehmen und brauchte dazu Wasser. Dazu füllte er sich eine PET-Flasche mit Wasser an. Um besser zum Wasserhahn zu kommen, nahm er einen in der Spüle befindlichen Eimer heraus. Er hat keine Abwaschtätigkeiten verrichtet. Der Beschwerdeführer trug Straßenkleidung.
Die Zeugin 1 betrat das Lokal unmittelbar nach dem Einsatzleiter.

II.3. Der Beschwerdeführer hat die ärztlichen Befunde über seine Krankheit vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung machte er einen kränklichen Eindruck und hatte alle Tabletten mit. Er konnte glaubwürdig und plausibel darlegen, dass er sich im Küchenbereich beim Wasserhahn in der Spüle eine PET-Flasche mit Wasser auffüllte, um Tabletten einnehmen zu können. Die Zeugin 1 hat nicht persönlich wahrgenommen, dass der Beschwerdeführer Abwaschtätigkeiten verrichtet hat. Sie sah ihn nur hinter der Theke stehen.

Im Bescheid des AMS X vom 22. März 2017 bezüglich der Rückzahlung von Arbeitslosengeld wurde ein Tatzeitraum von 26. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 aufgrund ohne Angaben von Gründen angenommen. Im Strafantrag der Finanzpolizei wurde als Tatzeitpunkt jedoch nur der 23. Februar 2017 angeführt. Bei der Kontrolle ergaben sich keine Hinweise für einen längeren Tatzeitraum. Die belangte Behörde ging ohne weitere Ermittlungen durchzuführen, vom gleichen Tatzeitraum wie das AMS X aus. Es geht aber weder aus den übrigen Aktenunterlagen hervor noch wurden diesbezügliche Hinweise in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass der Beschwerdeführer von 26. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 Abwaschtätigkeiten in Lokal „X“ verrichtet hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AlVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„Arbeitslosigkeit

§ 12. (1)
(2) [...]
(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:
a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
b) [...]

Anzeigen

§ 50. (1) Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung. Bei Bezug von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld trifft die Anzeigepflicht auch den Arbeitgeber.
[...]

Strafbestimmungen

§ 71. (1) [...]
(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Missbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer ist weder am 23. Februar 2017 noch im Zeitraum 26. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 einer Beschäftigung nachgegangen bzw. in einem Dienstverhältnis gestanden. Er war zu dem vorgeworfenen Tatzeitraum arbeitslos und hat nicht Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen oder genossen, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Der objektive Tatbestand der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer